

Von Mobbing umfasst sind z.B. ständiges Unterbrechen, Anschreien, lautes Schimpfen, Drohungen, eine Person „wie Luft behandeln“, stark unkooperatives Verhalten, Abwertung der dienstlichen Fähigkeiten, Gerüchte verbreiten, beleidigende Äußerungen, sexuelle Annäherungen und Übergriffe sowie körperliche Gewalt.

Wichtig ist bei Mobbing nicht wegzusehen, sondern selbst rechtzeitig einzuschreiten, klare Grenzen zu ziehen sowie das Gespräch zu suchen. Der Vorgesetzte hat eine besondere Verantwortung gegenüber Betroffenen und muss bei jedem (Verdacht auf) Mobbing eingreifen.

Eine erste Anlaufstelle im BMLV ist der **Helpline-Service des Heerespsychologischen Dienstes**. Dieser ist rund um die Uhr unter der Telefonnummer **050201/99/1656** erreichbar.

 **Fünf Fragen der Ethik**

Diese Fragen dienen in Zweifelsfällen der Selbstkontrolle:

- Kann ich das Handeln meinen Vorgesetzten, Kollegen, Freunden und Familienangehörigen offen erzählen?
- Wäre es für mich o.k., wenn Vorgesetzte, Kollegen, Freunde und Familienangehörige so handeln würden?
- Wird ein Vorteil einem größeren Personenkreis gewährt (z.B. Firmenrabatt)?
- Würde ich den Vorteil auch erhalten, wenn ich eine andere berufliche Stellung hätte?
- Würde ich mich auch in Gegenwart von Zeugen so verhalten wollen?

Beantwortung einer Frage mit NEIN → Handlung sofort beenden und den Vorgesetzten informieren!

Verhaltens- kodex

Wir bestechen durch
Integrität.

Warum ein Verhaltenskodex?

Der Verhaltenskodex soll eine Hilfestellung im Arbeitsalltag bieten und die Mitarbeiter auffordern stets nach den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Fairness zu handeln.

Der Verhaltenskodex soll dazu beitragen, Fehlverhalten zu vermeiden und so vor dienstrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen schützen.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen sowie Erläuterungen zu den Themen Befangenheit, Datenschutz, Umgang mit (sozialen) Medien, Beschaffungswesen, Lobbying sowie zu den allgemeinen Dienstpflichten sind dem „**Verhaltenskodex des BMLV**“ zu entnehmen.

Impressum

Amtliche Publikation der Republik Österreich
Bundesminister für Landesverteidigung

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:

Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung
BMLV, Roßbauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLV, Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen, Tel.: 050201 10 21201

Erscheinungsjahr: 2019

Fotonachweis: www.shutterstock.com

Grafik und Layout: Heeresdruckzentrum

Druck: BMLV/Heeresdruckzentrum 18-02522



AT/028/048



Gedruckt nach der Richtlinie „Druck-
erzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, UW-Nr. 943



Geschenkannahme

Folgende Vorteile dürfen angenommen werden:

- Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts
- Geringfügige Werbegeschenke
- Ehrengeschenke

Nicht erlaubt sind z.B.:

- Geldzuwendungen, Trinkgelder und Gutscheine
- Überlassung von Gegenständen (z.B. PKW) zum privaten Gebrauch
- Kostenlose oder verbilligte Dienstleistungen
- Mitnahme auf Urlaubsreisen, Freiflüge
- Einladungen zu Veranstaltungen ohne dienstliches Interesse
- Unterstützung einer Bewerbung, Versprechen eines Ferialpostens für Kinder

Das Einfordern eines Vorteils sowie die pflichtwidrige Vornahme/Unterlassung eines Amtsgeschäftes für einen Vorteil sind immer strafbar!



Repräsentation

Ein Vorteil, der im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, darf angenommen werden wenn:

- an der Teilnahme ein dienstliches Interesse besteht,
- der Vorteil grundsätzlich allen Teilnehmern der Veranstaltung gewährt wird,
- der Vorteil dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
- der Vorteil einen Bezug zu der Veranstaltung hat
- und der Vorteil in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.

Beispielsweise ist von nachstehenden Handlungsweisen abzuraten:

- Annahme einer Einladung in teure Restaurants
- Aufmerksamkeiten von größerem Wert
- Vorteilsannahme, welche die objektive Amtsführung beeinträchtigen kann
- Annahme von Zuwendungen, wodurch bei einer dritten Person der Eindruck der Befangenheit entstehen könnte
- Annahme von Einladungen von Unternehmen, die sich im Rechtsstreit mit dem Ressort befinden
- Einladungen zu Veranstaltungen für Personen, welche keine Repräsentationsaufgaben haben



Nebenbeschäftigung

Unzulässig sind Nebenbeschäftigungen, welche

- die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern oder
- die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder
- sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden.

Bei Unsicherheiten sind folgende Fragen hilfreich:

- Überschneidet sich die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung mit dem dienstlichen Aufgabenbereich?
- Besteht im Rahmen der Nebenbeschäftigung Kontakt mit Personen, mit denen es auch dienstliche Berührungspunkte gibt?
- Ist der finanzielle Erfolg der Nebenbeschäftigung von diesen Personen abhängig?



Amtsverschwiegenheit

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst die Weitergabe von Informationen, die

- ausschließlich aus der amtlichen Tätigkeit bekannt sind und
- Geheimhaltungsinteressen (z.B. öffentliche Sicherheit, umfassende Landesverteidigung,) verletzen.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ist sowohl ressortintern als auch ressortextern (z.B. Umgang mit sozialen Medien) zu beachten und gilt auch weiter im Ruhestand sowie nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst.

Keine Dienstlichen Informationen an Außenstehende weitergeben – weder im Gespräch, noch über Telefon, E-Mail oder Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp)!



Sponsoring

Unter Sponsoring versteht man einen Austausch von Leistung und Gegenleistung. Ein Unternehmen verpflichtet sich gegenüber einer Person zur Leistung von meist finanziellen Mitteln. Als Gegenleistung wird in der Regel eine öffentlich wirksame Werbeleistung erbracht. In der Hoheitsverwaltung ist Sponsoring grundsätzlich unzulässig. Außerhalb der Hoheitsverwaltung ist Sponsoring im verhältnismäßigen Rahmen zulässig.

Jede Einflussnahme auf Verwaltungshandeln (auch bloß der Anschein) ist auszuschließen. Die Grundsätze der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Unbefangenheit sind stets zu wahren.